



## **Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen (Embryonenforschungsgesetz, EFG)**

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (September 2002)

### **I. Grundsätzliches**

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) bedauert, dass die Vernehmlassungsfrist zu diesem Gesetzesentwurf sehr kurz ist und während der Sommerwochen erfolgt. Eine vertiefte und öffentliche Diskussion kann in dieser knappen Zeit nicht geführt werden.

Die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen wirft grundsätzliche gesellschaftspolitische und moralisch-ethische Fragen auf: Fragen nach dem Beginn und dem Ende des Lebens, nach Krankheit und Gesundheit. Die knappe Fristsetzung des Bundesrates lässt leider den Eindruck entstehen, dass kein grosser Wert auf die Meinung der verschiedenen Organisationen gelegt wird. Die EKF kann ein solches Vorgehen nicht gutheissen. Ein demokratischer Meinungsbildungsprozess, der diesen Namen verdient, braucht Zeit und muss offen für alle sein.

Angesichts der Tragweite der Thematik braucht es vorab eine breite öffentliche Diskussion zu grundsätzlichen Fragen:

- Ist es ethisch zu rechtfertigen, eine sogenannte Spitzenmedizin weiter zu entwickeln, während es für die meisten Menschen bereits an der medizinischen Grundversorgung fehlt? Ein grosser Teil der Weltbevölkerung hat nach wie vor vermeidbare Leiden und stirbt an heilbaren Krankheiten. Gilt für diese Menschen eine andere Ethik?
- Soll die Gesellschaft tatsächlich weitere Schritte in Richtung Zwei-Klassen-Medizin unternehmen?
- Rechtfertigt die mögliche erhoffte Entwicklung von neuen Therapien gegen Krankheiten die Forschung an Embryonen?
- Wer verdient an dieser Entwicklung und wer zahlt den Preis?
- Wie sehen die wirtschaftlichen Aspekte der Stammzellenforschung (Kommerzialisierung, Patentierung usw.) aus?
- Welche neuen «Sachzwänge» entstehen durch die Forschung an embryonalen Stammzellen und welche weiteren Forschungen mit noch unübersehbaren Folgen werden mit dem geplanten Gesetz ausgelöst?

Welche Auswirkungen und Konsequenzen eine Realisierung des geplanten Gesetzes hätte, ist ungewiss. Bereits jetzt werden Forderungen aus Forschungs- und Pharmakreisen laut, Embryonen künftig auch gezielt zu Forschungszwecken zu erzeugen und das therapeutische Klonen zu erlauben. Bei steigendem Bedarf an Eizellen besteht die Gefahr der Instrumentalisierung des weiblichen Körpers.

Die EKF hat bereits anlässlich der Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Humanmedizingesetz, 1995) sowie das Bundesgesetz

über genetische Untersuchungen am Menschen (1999) eine kritische Haltung eingenommen. Die Entwicklungen in den letzten Jahren auf allen diesen Gebieten bestärken die EKF in ihrer Skepsis. Sie lehnt deshalb den vorliegenden Gesetzesentwurf ab.

## II. Zum Gesetzesentwurf

Die EKF lehnt die verbrauchende Embryonenforschung grundsätzlich ab. Die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nach Art. 20 der Bundesverfassung ist in diesem sensiblen Bereich – wo es um Menschenleben geht, das auch von der Bundesverfassung geschützt werden muss (Art. 7 und 10 BV) – nicht absolut.

Mit der Embryonenforschung wird eine Grenze überschritten, indem menschliches Leben für Fernforschungszwecke instrumentalisiert wird. Wird ein Embryo zur Gewinnung embryonaler Stammzellen verwendet, wird er zerstört. Zudem ist die Entnahme von Eizellen mit gesundheitlichen Risiken für die Frauen verbunden.

Auch die Verwendung von «überzähligen» Embryonen für die Stammzellen-Forschung ist nicht zu rechtfertigen.

Durch die Methoden der Fortpflanzungsmedizin entstehen de facto immer wieder «überzählige» Embryonen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in eine Frau eingepflanzt werden können. Als «überzählig» werden diese Embryonen bezeichnet, weil sie im Laufe einer künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation) entstanden sind und der Frau nicht mehr eingepflanzt werden können, weil die Frau zwischen Befruchtung und Embryotransfer entweder erkrankt ist, ihre Meinung geändert hat oder verstorben ist. Diese Embryonen dürfen weder gespendet noch für spätere Schwangerschaften tiefgefroren werden. «Überzählige» Embryonen kann es auch geben, weil eine entwickelte Blastozyste Mängel zeigt, die eine Implantation des Embryos medizinisch nicht angezeigt erscheinen lässt.

In Art. 119 der Bundesverfassung Absatz 2a ist festgehalten, dass alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen unzulässig sind. Die künstliche Befruchtung darf nicht dazu benutzt werden, absichtlich überzählige Embryonen entstehen zu lassen. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen zu Embryonen entwickelt werden, wie einer Frau sofort, das heisst innerhalb eines Zyklus, eingepflanzt werden können.

Das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) – das in Konkretisierung von Art. 119 der Bundesverfassung die für die Forschung an menschlichen Embryonen relevanten Vorschriften enthält und 2001 in Kraft trat – verbietet das Erzeugen von Embryonen zu Forschungszwecken, die Gewinnung von Zellen aus einem Embryo im Reagenzglas, das therapeutische und reproduktive Klonen und den Eingriff ins Erbgut von Embryonen. Seit dem Inkrafttreten des FmedG ist es in der Schweiz auch verboten, Embryonen zu lagern. Aus Zeiten vor der Einführung dieses Verbotes lagern noch einige hundert tiefgefrorene Embryonen in Spitälern. Diese müssen gemäss Gesetz bis zum 31. Dezember 2003 vernichtet werden.

Eine Alternative zur verbrauchenden Embryonenforschung ist die Forschung an adulten Stammzellen. Stammzellen existieren auch im Körper nach der Geburt und können in rund zwanzig Geweben des menschlichen Körpers nach der Geburt und in der Nabelschnur von Neugeborenen gefunden werden. Die Forschung an diesen adulten Stammzellen ist möglich

und weniger umstritten als die Forschung an embryonalen Stammzellen, da für ihre Gewinnung keine Embryonen zerstört werden. Zudem bietet die Verwendung von körpereigenen Stammzellen auch bestimmte Vorteile wie Ausbleiben von Abstossungsreaktionen des Körpers, wie dies bei fremden Organen der Fall ist.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen spricht sich gegen das EFG aus, da die Zulassung der Forschung an «überzähligen» embryonalen Stammzellen weitere Entwicklungen auslösen wird. Es ist absehbar, dass von der Erlaubnis der Forschung an überzähligen embryonalen Stammzellen kein weiter Weg ist bis zur Erlaubnis, Embryonen auch zu Forschungszwecken herzustellen. Ein weiterer Schritt ist das therapeutische Klonen. Ein Nachteil der embryonalen Stammzellen ist, dass sie als Gewebe, die aus fremden embryonalen Stammzellen gezüchtet worden sind, vom Körper des Patienten abgestossen werden. Wären diese embryonalen Stammzellen jedoch mit den körpereigenen Zellen identisch, könnte eine Abstossung verhindert werden. Das therapeutische Klonen ist ein Verfahren, welches dies ermöglichen würde.

### III. Fazit

Die EKF erachtet ein Sondergesetz zur verbrauchenden Forschung an Embryonen und an embryonalen Stammzellen zum jetzigen Zeitpunkt nicht für opportun. Bereits angekündigt ist der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen für 2003.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen lehnt die embryonale Forschung ab. Sie beantragt ein Moratorium für die Forschung an embryonalen Stammzellen. Die gesamte Problematik muss umfassender reflektiert und breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Dazu gehört, dass die Öffentlichkeit nicht nur über positive, sondern jeweils auch über negative Forschungsergebnisse informiert wird.

Die tiefgefrorenen Embryonen, die auf den 1. Januar 2004 vernichtet werden müssen, legitimieren das überstürzte Vorgehen des Bundesrates nicht.

Forschungsgesuche, die den Import embryonaler Stammzellen vorsehen, müssen bzw. müssten zurückgestellt werden, bis eine Klärung in rechtlicher und ethischer Hinsicht erreicht ist. Die bestehenden Gesetzeslücken müssen im Rahmen eines umfassenden Gesetzes über die Forschung am Menschen geschlossen werden.